

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 226.868 vom 24. März 2014

A. 203.702/Vbis-78

In der Rechtssache:

die Gemeinde Amel,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,

vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die Aktiengesellschaft ENROBEST,

Wahlдомизил bei
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13,
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 17. Februar 2012 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Gemeinde Amel die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 19. Dezember 2011 beantragt, mit der dieser der Aktiengesellschaft (AG) ENROBEST eine Globalgenehmigung bezüglich des Baus und der Betreibung einer Asphaltspplittzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke in Amel erteilt;

Aufgrund der am 9. März 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die ENROBEST AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Entscheids Nr. 221.955 vom 9. Januar 2013, mit dem der Beitrittsklage stattgegeben wird und die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befohlen wird;

Aufgrund der von der beklagten Partei am 22. Januar 2013 und von der beitretenden Partei am 24. Januar 2013 eingereichten Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Beschlusses vom 15. Februar 2013, mit dem der Beitrittsklage stattgegeben wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. Januar 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2014 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und von Herrn Fabian CULOT, Rechtsanwalt, loco Herrn E. LEMMENS, Rechtsanwalt, der für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass mit einer Entscheidung vom 3. Oktober 2013 der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität den angefochtenen Rechtsakt vom 19. Dezember 2011 rückgängig gemacht hat (Artikel 1) und der AG ENROBEST eine neue Globalgenehmigung erteilt hat (Artikel 2); dass die Entscheidung vom 3. Oktober 2013 der AG ENROBEST am selben Tag in der durch Artikel 19 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Form notifiziert wurde;

In der Erwägung, dass die AG ENROBEST keine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 1 des o.a. Erlasses vom 3. Oktober 2013 eingereicht hat; dass die von der klagenden Partei gegen diesen Erlass (G/A. 210.746/Vbis-122) eingereichte Nichtigkeitsklage den Erlass vom 3. Oktober 2013 nicht betrifft, insofern er den angefochtenen Rechtsakt vom 19. Dezember 2011 rückgängig macht; dass die Rücknahme definitiv ist; dass die Klage infolgedessen gegenstandslos geworden ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts wird aufgehoben.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Nichtigkeitsklage zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 350 Euro und zu Lasten der beitretenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am vierundzwanzigsten März zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.